

K k.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 77, den Nachweis über die bisherige
Verwendung des Casernenbauvorschuffonds von 1,400,000 Thlr.
betreffend.

Eingegangen den 1. März 1873.

(Königl. Decret Nr. 77, Landt.-Acten, I. Abth. 3. Bd., S. 573 flg.

Bericht der zweiten Deputation (Abth. A.) der zweiten Kammer, Landt.-Acten,
Beil. zur III. Abth. 4. Bd., S. 505 flg.

Protokoll der zweiten Kammer vom 20. Februar 1873.

Mittheilungen derselben von demselben Tage.)

Durch Ständische Schrift vom 26. Mai 1868 wurde dem Königlichen Kriegs-
ministerium die Summe von 1,400,000 Thlr. für obengenannte Zwecke zur
Verfügung gestellt, mit der Bestimmung:

daß hiervon, soweit thunlich in Gemeinschaft mit der im Militärbudget
jährlich zu Neubauten ausgeworfenen Summe, die erforderlichen, in das
Eigenthum des Königlich Sächsischen Staatsfiscus übergehenden Casernen
für die Fußtruppen erbaut und eingerichtet, nicht minder auch, soweit er-
forderlich, Beihülfen an Reitergarnisonstädte zu Beschaffung des Unter-
kommens der Reitergarnisonen und der militärischen Anstalten für solche
bewilligt werden, sowie unter dem Vorbehalte, einmal, daß Seiten des
Kriegsministeriums über die jeweilige Verwendung dieses Vorschusses bei
jeder Landtagsperiode den Kammern Rechenschaft abgelegt werde, und so-
dann, daß Seiten desselben Ministeriums von und mit dem Jahre 1872
an auf jenen Vorschuß bis zu dessen gänzlicher Tilgung Abzahlungen von
jährlich mindestens 50,000 Thlr., welche jedoch nur im Falle außer-